

RS Vwgh 2002/6/26 97/13/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §260 Abs2;

BAO §275;

Rechtssatz

In Angelegenheiten, in denen nach § 260 Abs. 2 BAO die Entscheidung über die Berufung dem Berufungssenat obliegt, ist der Vorsitzende des Berufungssenates zuständig, sowohl Mängelbehebungsaufträge nach § 275 BAO zu erteilen als auch über die Zurücknahme von Berufungen zu entscheiden (Hinweis E 11. Dezember 1990, 90/14/0241).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997130037.X02

Im RIS seit

07.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at